

8. Betriebseinstellung

8.1. Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Verträgen mit den Verpächtern der Grundstücke auf denen sich Einrichtungen der WEA befinden, ist eine verbindliche Regelung über den kompletten Rückbau aller Einrichtungen nach Beendigung des Betriebes getroffen worden. Dafür wird ein angemessener Geldbetrag je WEA auf einem gesicherten Konto zurückgestellt bzw. eine Bankbürgschaft geleistet.

Der Rückbau geschieht so, dass die in Anspruch genommenen Flächen wieder der ursprünglichen Nutzung zu Verfügung gestellt werden können und damit keine Gefahren bzw. Belästigungen für die Umgebung bestehen bleiben.

Zunächst erfolgt die Demontage der Hauptkomponenten der Windenergieanlagen (Rotorblätter mit Nabe, Maschinenhaus, Stahlrohtürme), wofür ein entsprechender Kran sowie fachkundiges Personal eingesetzt wird. Bei der Fundamententsorgung wird der Fundamentsockel bis in eine Tiefe von ca. 1,0m unter GOK abgetragen. Das Material wird fachgerecht entsorgt.

Die Demontearbeiten einschließlich der Baustellen- und Transportvorbereitung sowie der Fundamententsorgung erstrecken sich auf einen Zeitraum von wenigen Wochen pro Anlage.

Verpflichtungserklärung gem. §35 Abs. 5 BauGB

Der Antragsteller gibt hiermit eine Rückbauverpflichtungserklärung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ab. Nach erfolgtem Rückbau können die Flächen der ursprünglichen Nutzung wieder zugeführt werden.

Register 1

8.2. Sonstiges

Kostenschätzung für den Rückbau Lagerwey L147

Register 2